

Positionspapier zur Bundestagswahl 2025

Transformation des Wärmemarktes wirtschaftlich, sozial und verlässlich gestalten

Berlin, Dezember 2024

Hauptforderungen

- Holzenergie liefert in Deutschland mehr als zwei Drittel der gesamten Erneuerbaren Wärme und ist bei der CO₂-Einsparung führend. Die mit ihr einhergehenden Feinstaubemissionen sind dank modernster Technik heute auf einem vernachlässigbar geringen Niveau. Zu einer erfolgreichen Energiewende am Wärmemarkt und als wichtiger Beitrag zur Abwendung von EU-Strafzahlungen im Falle einer drohenden Nichterreichung von Klimazielen sollte sie auch in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden.
- Hierzu müssen die aktuellen Rahmenbedingungen lediglich maßvoll angepasst werden. Die Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bieten bereits jetzt einen passenden Rahmen.
- Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Bundesregierung moderne, effiziente Wärmezeugung durch die auf Reststoffen basierenden Energieholzsortimente offensiv in ihre Verbraucherinformation einbindet. Sie sollte aktiv über mit Holz und Pellets betriebene Zentralheizungen und wasserführende Kaminöfen als emissionsarme, effiziente Technik informieren. Im Sinne einer einheitlichen Kommunikationsstrategie ist es unabdingbar, nachgeordnete Behörden anzuhalten, diese Linie ebenfalls zu vertreten.

Ist-Situation: Energiewende am Wärmemarkt und klimafreundliche Holzwärme

Der Einsatz von Pelletfeuerungen in Deutschland ist in nahezu allen Gebäudearten möglich, sei es zur Raumwärme-, zur Prozesswärmegewinnung und in Wärmenetzen. Es gibt Gebäudearten und Produktionsprozesse, in denen die Nutzung von Holzwärme aus wirtschaftlichen und technischen Gründen als Alternative zu fossilen Brennstoffen nahezu unverzichtbar ist. Nach den letzten bundesweiten Auswertungen der Förderprogramme erzielten die darüber installierten Holz- und Pelletheizungen die mit Abstand höchsten CO₂-Einsparungen – zum günstigsten Preis.

Der erneuerbare Heizungsmarkt wuchs bis 2022 erheblich, sogar mit Rekordwerten. Diese Entwicklung wurde durch die Diskussion um die Neuregelung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und die mehrmalige grundlegende Änderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ausgebremst. Hieraus ergab sich eine anhaltend starke Verunsicherung auf Seiten von Hausbesitzern und Investoren. Dabei ist das GEG in der jetzt gültigen Fassung für alle betroffenen Branchen im Großen und Ganzen akzeptabel. Auch die am GEG ausgerichtete BEG-Förderung ist für den erneuerbaren Heizungsaustausch gut ausgestattet.

Trotzdem kommt der Heizungsmarkt nicht wieder in Fahrt. Verantwortlich ist nicht zuletzt die für die Branche schädliche Debatte, wonach das GEG von einer neuen Bundesregierung entweder abgeschafft oder grundlegend reformiert werden müsste. Verbraucher halten sich zurück und bauen sogar wieder verstärkt Öl- und Gasheizungen ein. Für die dringend notwendige

Energiewende am Wärmemarkt ist diese Entwicklung untragbar. Die Hersteller von erneuerbaren Heizungssystemen leiden darunter erheblich, was sich in Kurzarbeit und Entlassung von Mitarbeitern manifestiert. Die Klimaziele im Wärmesektor werden auf diese Weise bei weitem verfehlt. Im Rahmen der rechtsverbindlichen EU-Lastenteilungsverordnung drohen damit Strafzahlungen an die EU in Milliardenhöhe.

Die künftige Bundesregierung muss schnell handeln. Aktuell wären an GEG und BEG nur geringe Änderungen nötig, da die rechtlichen und fördertechnischen Bedingungen attraktiv sind. Dies gilt allerdings nicht für die Förderung von Gebäudenetzen (BEW) und Prozesswärme (EEW), wo Holzenergie diskriminiert wird. Auch bei der Öffentlichkeitsarbeit pro Holzenergie zeigt die aktuelle Bundesregierung trotz klarer Fakten kein erkennbares Engagement. Im Gegenteil: das Umweltbundesamt als nachgeordnete Fachbehörde missbraucht seinen CO₂-Rechner sogar für eine Kampagne gegen die energetische Nutzung von Holz und Pellets.

Im Detail bedeutet das für die einzelnen Gesetze und Förderrichtlinien:

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- **Uneingeschränkte Zulässigkeit der Installation luftführender Pelletkaminöfen ab Mitte 2026 bzw. Mitte 2028:** Das ist aktuell nicht gewährleistet – muss aber bis Mitte 2026 dringend geändert werden (§ 71g bzw. § 3 (1) Nr. 14a!)
 - Diese gilt auch für ansonsten nicht dem GEG unterliegende handbeschickte Einzelraumfeuerungsanlagen, die das ganze Gebäude beheizen, sowie für Anlagen ab 30 kW in Holzbe- und verarbeitenden Betrieben, die Restholz nach Nr. 6 und 7 der Regelbrennstoffliste einsetzen.
- **Abschaffung der Beratungspflicht für Holzheizungen (§ 71 Abs 12):** Sie ist wirkungslos, da Holz-/Pelletheizungen weder vom CO₂-Preis noch von der stufenweise ansteigenden Quote für grüne Brennstoffe betroffen sind. Ohne nachvollziehbare Begründung werden hier Holz-/Pelletheizungen mit fossilen Anlagen gleichgesetzt.
- **Gleichstellung von Holzheizungs- mit Wärmepumpen-Hybridheizungsanlagen bei der Nachweispflicht:** Bei der Kombination von Holzheizungsanlagen mit Öl- und Gasheizungsanlagen sollte ein Nachweis bei Einhaltung der in § 71 h Absatz 1 genannten Kriterien ebenso wenig erforderlich sein, wie es bei Wärmepumpen bereits der Fall ist.

Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)

Die Förderhöhe für Holz- und Pelletheizungen ist zufriedenstellend. Dennoch kommt der Markt nicht in Schwung. Hierzu sollten folgende Erleichterungen umgesetzt werden:

- **Abschaffung der für Holz/Pellets geltenden Sonderpflicht beim Klimageschwindigkeits-Bonus (8.4.4):** Die Kombination mit anderen erneuerbaren Wärmequellen ist weit verbreitet und muss nicht mit einer Warmwasseranlage vorgeschrieben werden. Das beschränkt Holzheizungen und führt kaum zur Installation zusätzlicher Warmwasseranlagen.

- **Beschränkung der Pufferspeicherpflicht bei Reihenschaltung auf die Anlage mit der höchsten Leistung (3.3):** Diese Änderung würde die Förderung auch dort ermöglichen, wo ein Pufferspeicher ansonsten räumlich nicht untergebracht werden kann.
- **Abschaffung der Effizienzanzeigepflicht für Holz- und Pelletheizungen bei Errichtung von Gebäudenetzen (3.8.1):** Diese Regelung sollte wieder abgeschafft werden, da sie einen technischen Aufwand für keinerlei Erkenntnisgewinn bzw. sogar Fehleinschätzungen bedeutet.

Prozesswärmeförderung (Modul 2 Bundesförderung Energie- und Rohstoffeffizienz in der Wirtschaft (EEW))

- **Förderung von Holz- und Pelletfeuerungen ab 5 MW bei Unwirtschaftlichkeit der Direkt-
elektrifizierung ermöglichen (5.2):** Diese ist bisher nur bei technischer Unmöglichkeit zulässig. Das schließt ihre Förderung faktisch fast immer aus.
- **Abschaffung der Einschränkungen für den Einsatz von Waldholz (Anl. zum Merkblatt zu Modul 2):** Das ist ein zentrales Förderhindernis. Waldholz wird schon allein aus Kostengründen kein bevorzugter Brennstoff werden. Anlagenbetreiber brauchen beim Brennstoffeinsatz bei sich verändernden Marktlagen jedoch Flexibilität, ansonsten werden sie nicht investieren.

Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)

- **Abschaffung der maximalen Biomasseanteile bei Netzlängen zwischen 20 und 50 km (4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 7.2.3.4):** Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) schränkt den Anteil von Holz und der Betriebsstunden in Wärmenetzen ab 50 km Netzlänge ein. Das ist überflüssig, da Netzbetreiber ohnehin nur in Anlagen investieren, die sie dauerhaft mit Brennstoffen versorgen können. Das sollte in der Förderung angeglichen werden.

Information über moderne Holzenergie

- Die Nachhaltigkeit der Holznutzung ist in Deutschland gesetzlich gesichert. Die Bundeswaldinventur 4 zeigt, dass deutlich mehr Holz genutzt werden könnte. Dadurch steigt der Zuwachs der Wälder und ihre Leistung als CO₂-Senke erhöht sich. Hier wäre ein deutlich engagierterer Einsatz von staatlicher Seite für eine weitgehende Holznutzung, **inklusive der energetischen**, wichtig. Dies gilt vor allem für das für Erneuerbare Energien zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. In der Kommunikation zur Energiewende fand die Wärmegewinnung mit moderner Holzenergie faktisch nicht statt.
- Die energetische Holznutzung wird zunehmend kritisch gesehen und ihr Klimanutzen in Frage gestellt. Wenn dies von nichtstaatlichen Einrichtungen praktiziert wird, ist dies fachlich zwar falsch, aber durch das Recht zur freien Meinungsäußerung legitim. Wenn allerdings staatliche, der Regierung nachgelagerte Behörden der Wissenschaft und der Position der Bundesregierung bzw. der EU-Kommission widersprechen, sollte der Gesetzgeber dem entschieden entgegentreten. Das gilt vor allem für das dem Bundesumweltministerium nachgeordnete Umweltbundesamt (UBA) mit seiner umstrittenen Bewertung von Holzenergie im UBA-CO₂-Rechner, die im Übrigen im starken Gegensatz zur Haltung in allen anderen EU-Ländern steht.